

Satzung

der Gemeinde Schinkel über die Benutzung der gemeindlichen Liegenschaften

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVBl. Sch.-H., Seite 57) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVBl. Sch.-H., Seite 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Februar 2003 (GVBl. Schl.-H., Seite 614) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Schinkel vom 28. Juni 2005 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Grundsatz

- (1) Die Gemeinde Schinkel verfügt über eine Mehrzweckhalle, eine Schule, einen Schulungsraum im Feuerwehrgerätehaus sowie einen Jugendraum und den Mehrzweckraum in "De Schinkler Möhl". Die Räume der Mehrzweckhalle dienen grundsätzlich der von der Gemeinde Schinkel zu unterhaltenden Grundschule einschließlich des Kindergartens und allen in der Gemeinde ansässigen Vereinen und Verbänden. Der Schulungsraum im Feuerwehrgebäude dient hauptsächlich der Freiwilligen Feuerwehr Schinkel.
- (2) Die Benutzung der o. g. Liegenschaften kann ortsansässigen Bürgerinnen und Bürgern für Veranstaltungen gestattet werden, wenn dadurch weder Belange von Schule, Kindergarten, Feuerwehr noch sonstige öffentliche Interessen beeinträchtigt werden.

§ 2

Benutzungsgenehmigung

- (1) Die örtlichen Vereine sowie Bürger/innen können die gemeindlichen Liegenschaften grundsätzlich nutzen. Es besteht Anzeigepflicht unter Benennung der/s Verantwortlichen bei der/dem Bürgermeister/in. Die Veranstaltung ist durch die/den Nutzer/in in den Belegungsplänen einzuplanen. Der Bürgermeister entscheidet über die Nutzung. Im Falle des Feuerwehrgerätehauses entscheidet der Wehrführer.
- (2) Ein Anspruch auf Genehmigung der Nutzung besteht nicht.

§ 3

Widerrufsvorbehalt

- (1) Werden die gemeindlichen Liegenschaften zu mehr als einer einmaligen Nutzung überlassen, so wird die Genehmigung unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- (2) Der Widerruf erfolgt insbesondere bei Verstoß gegen diese Satzung.
- (3) Ein Ersatzanspruch beim Widerruf besteht nicht.

§ 4 Benutzungszeiten

- (1) Die Räumlichkeiten werden grundsätzlich bis 07.00 Uhr am nächsten Tag überlassen, es sei denn, eine andere Veranstaltung findet am gleichen Tag im Anschluss statt. Eine Überlassung der Räumlichkeiten an Bürger/innen erfolgt nicht an gesetzlichen Feiertagen.
- (2) Während Instandsetzungs- und Reinigungsarbeiten kann die Benutzung versagt werden.
- (3) In der genehmigten Benutzungszeit ist die Zeit für Aufräumen, Reinigen, Waschen, Duschen und Umkleiden eingeschlossen.

Die Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass das Gebäude mit Ablauf der genehmigten Benutzungszeit geräumt und gereinigt ist.

§ 5 Benutzungsordnung

- (1) Die Räumlichkeiten und sämtliche Einrichtungen sind nach der Nutzung, spätestens jedoch - soweit keine weitere Veranstaltung folgt - am nächsten Morgen, sauber zu übergeben.
- (2) Gebäude und Außenanlagen der Räumlichkeiten, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich und schonend zu behandeln.
- (3) Fahrräder und andere Fahrzeuge dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.
- (4) Für eine durch die Gemeinde durchzuführende Nachbesserung der Reinigungsarbeiten werden pauschal 100,00 € Gebühren erhoben. Bei besonders grober Verschmutzung kann ein Reinigungsunternehmen beauftragt werden; die Kosten trägt die/der Gebührenschuldner/in.

§ 6 Benutzungsgebühren

- (1) Die/Der Gebührenschuldner/in hat folgende Gebühren zu entrichten:

- a) Mehrzweckhalle

Die Nutzung der Mehrzweckhalle wird den örtlichen Vereinen für Veranstaltungen die nicht Sportveranstaltungen sind (Feierlichkeiten wie z. B. Oktoberfest oder Veranstaltungen gegen Entgelt) gegen ein Nutzungsentgelt in Höhe von 100,00 € je angefangene 24 Stunden Nutzung bereit gestellt. Der Hallenboden ist durch die Nutzer mit einem Schutzboden vor der Veranstaltung zu versehen, der nach der Veranstaltung wieder zu räumen ist.

Die Nutzung durch Bürger/innen kann nur erfolgen, soweit die Gaststätte nicht zur Verfügung steht. Die Gebühr beträgt 200,00 € je angefangene 24 Stunden Nutzung. Der Hallenboden ist durch die Nutzer mit einem Schutzboden vor der Veranstaltung zu versehen, der nach der Veranstaltung wieder zu räumen ist.

b) Feuerwehrgemeinschaftsraum

Die Höhe der Benutzungsgebühr wird im Einzelfall durch den Wehrführer festgesetzt.

c) Jugendraum in "De Schinkler Möhl"

Zum Zwecke der Jugendarbeit werden die Räumlichkeiten vorrangig an die von der Gemeinde beauftragten Institutionen und an örtliche Vereine und Verbände unentgeltlich überlassen, soweit das Angebot kostenfrei ist. Eine Überlassung für Feierlichkeiten erfolgt nicht.

d) Mehrzweckraum in "De Schinkler Möhl"

Für die Nutzung des Mehrzweckraumes sind Gebühren zu erheben. Bürger/innen sowie übrige Nutzer/innen müssen bei unentgeltlichen Veranstaltungen ein Nutzungsentgelt von 100,00 € je angefangene 24 Stunden Nutzung entrichten. Der Bürgermeister/in ist ermächtigt, Sonderregelungen zu vereinbaren, hierüber ist der Finanzausschuss zu informieren.

(2) **Gebührensschuldner sind:**

- die/der Antragsteller/in
- die/der Veranstalter/in
- die/der Benutzer/in

Mehrere Gebührenschorlder/innen haften als Gesamtschorldner.

(3) **Die Gebührenschorld entsteht:**

- mit der Erteilung der Benutzungserlaubnis
- bei unbefugter Benutzung mit dem Beginn der Benutzung

(4) **Die Gebühr wird innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung fällig.**

(5) **Das DRK und der Gemischte Chor Schinkel werden von der Zahlung der oben genannten Gebühren befreit, soweit es sich Veranstaltungen handelt, die nicht gegen Entgelt besucht werden.**

§ 7

Umfang der Benutzung

(1) **Die überlassenen Räume und Gegenstände dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden.**

(2) **Änderungen an dem bestehenden Bestand dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde vorgenommen werden.**

(3) **Für die Räume der Mehrzweckhalle und die Räume in "De Schinkler Möhl" ist ein Belegplan zu führen.**

(4) **In „De Schinkler Möhl“, im Jugendraum und in der Schule gilt ein Rauchverbot.**

§ 8

Leitung und Aufsicht

- (1) Jegliche Veranstaltung darf nur in Anwesenheit einer/s verantwortlichen Leiterin/Leiters stattfinden.
- (2) Diese/r ist verpflichtet, sich vor Beginn der Benutzung bei dem Hausmeister / Gemeindearbeiter über den Zustand des Grundstücks sowie der Zugangswege und Räumlichkeiten zu informieren und für die Freihaltung der Notausgänge Sorge zu tragen.

Festgestellte Schäden und Mängel sind von der/vom Leiter/in der Veranstaltung zur Verhütung von Unfällen sofort beim Hausmeister / Gemeindearbeiter anzuzeigen und im Benutzungsbuch zu verzeichnen bzw. schriftlich bei der / beim Bürgermeister/in zu beanstanden.

- (3) Nach Beendigung der Veranstaltung hat die/der Leiter/in sich davon zu überzeugen, dass ordnungsgemäß aufgeräumt worden ist. Erhaltene Schlüssel sind zurückzugeben.

§ 9 Hausordnung

Benutzer/innen, insbesondere Mieter/innen, Mitwirkende und Besucher/innen der Räumlichkeiten haben die Hausordnung einzuhalten.

§ 10 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht in den Räumlichkeiten üben die/der Bürgermeister/in oder ihr/sein Beauftragter (z. B. Hausmeister / Gemeindearbeiter) aus. In den Räumlichkeiten des Feuerwehrgerätehauses übt der Wehrführer das Hausrecht aus. Ihnen ist jederzeit Zutritt zu den überlassenen Räumlichkeiten zu gewähren.
- (2) Für alle schulischen Veranstaltungen auch außerhalb der Regelunterrichtszeit tritt der/die Schulleiter/in als Hausherr/in für die Benutzung der Liegenschaften auf. Ihr/Ihm ist bei allen schulischen Veranstaltungen Zutritt zu den überlassenen Räumen zu gewähren.
- (3) Vertreterinnen/Vertretern der Gemeinde, der/dem Bürgermeister/in (einschließlich Stellvertreter/in) oder ihrem/seinem Beauftragten ist der Zutritt zu den Veranstaltungen zur Feststellung der ordnungsgemäßen Benutzung jederzeit zu gestatten.
- (4) Die im Zusammenhang mit der Nutzung von den vorgenannten Personen erteilten Anordnungen sind von der/vom Benutzer/in zu befolgen. Bei Nichtbeachtung dieser Anordnungen kann den Betreffenden der Aufenthalt mit sofortiger Wirkung untersagt werden.
- (5) Bei groben und wiederholten Verstößen gegen diese Satzung kann die/der Benutzer/in auf Zeit oder auf Dauer von der Benutzung ausgeschlossen werden. Des weiteren behält sich die Gemeinde das Recht vor, die Verstöße ggf. strafrechtlich zu verfolgen.

§ 11

Haftungsausschluss

- (1) Jegliche Haftung der Gemeinde oder ihrer Bediensteten für Schäden jeglicher Art, die der/dem Benutzer/in einschließlich ihrer/seiner Besucher aus der Benutzung der Räumlichkeiten, insbesondere aus der Beschaffenheit der Einrichtungsgegenstände erwachsen, wird ausgeschlossen, soweit sich die Schäden nicht auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Dienstpflichtverletzungen eines Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde zurückführen lassen.
- (2) Die Gemeinde übernimmt ebenfalls keine Haftung für eingebrachte Kleidungsstücke und sonstige Gegenstände. Diese sind vom Besitzer ausreichend gegen Entwendung und Beschädigung zu sichern.

Die/Der Leiter/in der Veranstaltung hat alle teilnehmenden Personen auf den Haftungsausschluss hinzuweisen.

- (3) Die/Der Benutzer/in ist verpflichtet, die Gemeinde von Schadensersatzansprüchen freizuhalten, die aus Anlass der Benutzung von Räumlichkeiten und überlassenen Gegenständen von Dritten gestellt werden.

§ 12

Haftung der/des Benutzerin/Benutzers

- (1) Die/Der Benutzer/in haftet für Schäden, die der Gemeinde an den Räumen, Einrichtungen und sonstigen zur Benutzung überlassenen Gegenständen sowie an den Zuwegungen, Außenlagen und Parkplätzen für alle aus der Nichtbeachtung und aus Anlass der Benutzung eingetretenen Schäden, auch wenn ein Verschulden nicht vorliegt.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

Ausgenommen sind Schäden, die auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind und bei ordnungsgemäßem Gebrauch der Geräte und der Einrichtung eintreten.

- (2) Die/Der Benutzer/in haftet ferner für alle Schäden, die im Rahmen der Benutzung ihrer/seiner Bediensteten, Beauftragten oder Mitgliedern sowie den Besuchern und Teilnehmern der Veranstaltungen und sonstigen Dritten entstehen. Hiervon unberührt bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin gemäß § 836 BGB.
- (3) Der Schadensersatz ist in Geld zu leisten. Die/Der Schuldner/in kann nicht verlangen, den früheren Zustand selbst wieder herzustellen bzw. herstellen zu lassen.
- (4) Jeder Schadensfall ist der Gemeinde oder dem Hausmeister / Gemeindearbeiter unverzüglich anzuzeigen.

§ 13

Brand- und Unfallverhütungsvorschriften / Rettungswege

- (1) Die Brand- und Unfallverhütungsvorschriften sowie die Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung sind zu beachten.
- (2) Die Notbeleuchtungen sind beim Betreten der Räumlichkeiten von der/vom Verantwortlichen einzuschalten und Notausgänge, Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht von Gegenständen verstellt oder

verhängt werden. Außerdem müssen die Ausgänge während der Veranstaltung unverschlossen sein.

§ 14

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Gemeinde Schinkel wird im Rahmen der Berechnung und Veranlagung von Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Liegenschaften nach dieser Satzung personenbezogene Daten der Gebührenpflichtigen erheben. Bei der Erhebung und Berechnung von Benutzungsgebühren für den Kindergarten nach dieser Satzung werden personenbezogene Daten der Kinder und deren Personensorgeberechtigten erhoben.
- (2) Die Gemeinde Schinkel ist befugt, auf der Grundlage der ermittelten Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG -) vom 9. Februar 2000 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gettorf, den 11. Juli 2005

Gemeinde Schinkel

- Bürgermeister -